

# RS OGH 1989/5/30 5Ob567/89, 1Ob28/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1989

## Norm

AußStrG §235

EheG §82

EO §109

EO §113

EO §114

EO §382 Z8 litc IVD

## Rechtssatz

Gemäß § 109 Abs 4 EO sind dem Verwalter vom Gericht auf Antrag Anweisungen für die Geschäftsführung und über Art und Weise der Verwaltung zu erteilen. Daraus folgt, daß der Eigentümer der Liegenschaft bzw des Unternehmens sein Ziel, zu erreichen, daß der Verwalter sich auf das beschränkt, was ihm mit EV im Aufteilungsverfahren zugestanden wurde, nicht im Weg der Klage (verbunden mit einstweiliger Verfügung), sondern nur durch entsprechende Antragsstellung im Aufteilungsverfahren durchsetzen kann.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 567/89

Entscheidungstext OGH 30.05.1989 5 Ob 567/89

- 1 Ob 28/94

Entscheidungstext OGH 27.01.1995 1 Ob 28/94

Auch; nur: Gemäß § 109 Abs 4 EO sind dem Verwalter vom Gericht auf Antrag Anweisungen für die Geschäftsführung und über Art und Weise der Verwaltung zu erteilen. (T1) Beisatz: Auch die fachliche Eignung des Verwalters zur Wirtschaftsführung und Verwaltung entbindet das Gericht nicht von den in § 114 EO angeordneten Maßnahmen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0002590

## Dokumentnummer

JJR\_19890530\_OGH0002\_0050OB00567\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)